

Satzung

des Ersten Kleingartenvereins Bad Tabarz e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Registereintrag

1. Der Verein führt den Namen „Erster Kleingartenverein Bad Tabarz e.V.“ und hat seinen Sitz in 99891 Bad Tabarz.
2. Der Verein ist seit dem 06.11.1990 im Vereinsregister des Amtsgerichts Gotha unter der Registernr. VR 251 eingetragen.
3. Der Verein vertritt die folgenden, im Ortsbereich bzw. im nahen Umfeld der Gemeinde Bad Tabarz belegenen Gartenanlagen
 - „Johnwiese“
 - „Mühlbachtal“
 - „Sonnenschein“
 - „Terrasse“
 - „Vogelsang“
 - „Waldeck“
4. Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Garten und Siedlerfreunde des Kreises Gotha e.V..
5. Feste Bestandteile der Satzung sind die folgenden Vereinsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen:
 - Gartenordnung (GO)
 - Kassen-, Finanz- und Zahlungsordnung (KFZO)
 - Vergabe- und Kündigungsordnung (VKO).

§ 2 – Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen,
 - die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu kleingärtnerischen Zwecken im Rahmen des Finanzplanes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - das Schaffen und Erhalten von Rahmenbedingungen für eine individuelle kleingärtnerische Betätigung,
 - die Verpachtung von Kleingartenparzellen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung an seine Mitglieder,
 - die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Gestaltung der Kleingartenanlagen des Kleingartenvereins als Bestandteil des öffentlichen Grüns und der Landschaftspflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 59 u. 60 AO).

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in der nächsten Vorstandssitzung.
2. Aktives Mitglied des Vereins und damit Pächter einer Kleingartenparzelle kann nach entsprechendem Aufnahmeantrag an den Vorstand jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt. Bei Pachtverträgen, die mit zwei gleichberechtigten Nutzern abgeschlossen werden, sind beide Nutzer als aktive Mitglieder zu behandeln.
3. Förderndes Mitglied (ohne Pachtvertrag, in der Regel als zweites oder weiteres Mitglied auf einer Parzelle eingetragen, z.B. Familienmitglieder oder Lebenspartner) können Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung eines Sorgeberechtigten erforderlich, der die Verbindlichkeiten der beschränkt haftenden Person übernimmt.
4. Bei Bestätigung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand bis Ende des 3. Quartals eines Kalenderjahres muss das neue Mitglied noch den gesamten jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Bei Aufnahme eines Mitgliedes im 4. Quartal gilt der Beginn der Mitgliedschaft erst zum 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres/Kalenderjahres. Abweichende Regelungen sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der Pächterwechsel noch im 4. Quartal erfolgen soll.
5. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet im Falle des Einspruches gegen diese Ablehnung durch den Antragsteller die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
7. Die Satzung sowie die bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gefassten und künftigen Beschlüsse des Vereins sind für alle Mitglieder mit der Aufnahme in den Verein verbindlich. Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
8. Durch Entscheid der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernannt werden, die beratend in der Vorstandsarbeit mitwirken können.
9. Die Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten (Pächterwechsel) muss nach festgelegten objektiven Gesichtspunkten bzw. nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinien erfolgen. Diese Regeln sind in der Vergabe- und Kündigungsordnung (VKO) des Vereines festgeschrieben.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich
 - für die Durchführung des Vereinszweckes zu wirken und den sich aus Bundeskleingartengesetz, geschlossenem Pachtvertrag, Gartenordnung und Kassen-, Finanz- und Zahlungsordnung ergebenden Verpflichtungen nachzukommen,
 - dem Vereinsvorstand jeden Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen,
 - Aushänge/Bekanntmachungen in den Gartenanlagen zu beachten und den Anweisungen des Vorstandes, insbesondere der Obleute Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgabe des Vereins berühren, zu äußern und damit aktiv die Vereinsarbeit zu gestalten und daran mitzuarbeiten,
 - an Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden, vorausgesetzt, das 18. Lebensjahr ist erreicht,
 - an Versammlungen und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen sowie vorhandene Vereinseinrichtungen zu nutzen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austrittserklärung (ordentliche Kündigung),
 - b) Tod [entsprechend BKleinG § 12 (1) u. (2)],
 - c) Ausschluss (fristlose Kündigung)
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines aktiven Mitgliedes aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum 31. Dezember eines Jahres zulässig und damit wirksam. Die Kündigung muss bis zum 30. Juni des Jahres der Kündigung beim Vorstand eingegangen sein. Davon ausgenommen ist ein Pächterwechsel. Voraussetzung ist ein vom Vorstand bereits in den Verein aufgenommenes Mitglied. Dieses Mitglied muss die Übernahme des Pachtvertrages für die Parzelle des ausscheidenden Mitglieds bereits beantragt und der Vorstand dem Pächterwechsel zugestimmt haben. Einzelfallentscheidungen bspw. bei schwerwiegenden, plötzlich eintretenden persönlichen Veränderungen sind im Vorstand mit mehrheitlichem Beschluss zu treffen.
3. Fördernde Mitglieder können ohne Einhaltung einer Frist ihren Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
4. Durch den Vorstand des Kleingartenvereins kann die Mitgliedschaft fristlos gekündigt werden
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - wenn das Mitglied mit Zahlungen für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fälligen Forderungen erfüllt oder
 - wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
5. Mitgliedsbeitrag, Umlagen sowie andere gegenüber dem Verein bestehende Zahlungsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt. Eine anteilmäßige Rückerstattung durch den Verein bei Beendigung der Mitgliedschaft vor dem 31.12. eines Jahres ist ausgeschlossen.

§ 6 – Beiträge, Umlagen, sonstige Zahlungsverpflichtungen

1. Der Kleingartenverein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, zweckgebundenen Umlagen, Zuwendungen und Spenden, Aufnahmegebühren und sonstigen Einnahmen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Pachtzahlungen, Umlagen, Ausgleichszahlungen und anderen Zahlungsverpflichtungen zur Absicherung der Geschäftsfähigkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Fälligkeitstermine und Bestimmungen zu Zahlungsverfahren werden in der Kassen-, Finanz- und Zahlungsordnung (KFZO) geregelt.

§ 7 – Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand entsprechend § 26 BGB
 - d) die Kassenprüfungskommission.
2. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung von Auslagen sind in der KFZO geregelt.

§ 7a – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes sowie des Jahresfinanzberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfungskommission,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - f) Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Kassenprüfungskommission,
 - g) Neufassung, Änderung und Bestätigung der Satzung,
 - h) Neufassung, Änderung und Bestätigung der Gartenordnung, Kassen-, Finanz- und Zahlungsordnung sowie der Vergabe- und Kündigungsordnung,
 - i) Beschlussfassung bezüglich Beschwerden zur Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern,
 - j) Entscheidung über Einspruch eines Mitgliedes gegen die erfolgte Kündigung durch den Vorstand,
 - k) Entscheidung über Einspruch zur Aufnahme als Mitglied in den Verein bei Ablehnung durch den Vorstand,
 - l) Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen, Umlagen, zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden (Gemeinschaftsleistungen) und deren ersatzweise finanzielle Abgeltung (Ausgleichszahlungen),
 - m) Wahl der Delegierten zum Kreisverbandstag,
 - n) Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden des Vereins als Mitglied anderer Organisationen, insbesondere einer Dachorganisation des Kleingartenwesens im Territorium,
 - o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer zur Versammlungsleitung benannt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder. Die Einladung enthält Tag, Uhrzeit und Ort sowie die Tagesordnung der Versammlung. Beschlussvorlagen und notwendiges Informationsmaterial sind in geeigneter Form zugänglich zu machen (z.B. per e-Mail, online abrufbar oder in Papierform). Die Einladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie dem Mitglied 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt ist oder mit entsprechendem Poststempel versandt wurde.
4. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist bzw. wenn 20% der Vereinsmitglieder ein entsprechendes Verlangen stellen.
5. Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Diese Ergänzungen werden der Versammlung bekannt gegeben und bei Zustimmung durch die Mitgliederversammlung werden die Änderungen der Tagesordnung hinzugefügt.
6. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beratung und die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich in offener Form durch Handzeichen. Zu den Beschlüssen sind keine Stimmenthaltungen möglich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine geheime Beschlussfassung ist vom Vorstand vorzuschlagen und/oder von mindestens 20% der wahlberechtigten Mitglieder zu bestätigen.

§ 7b – Vorstand

1. Der eingetragene Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Verantwortlichen für Kasse, Kontoführung und Finanzkontrolle (Kassenverantwortlicher),
 - dem Schriftführer,
 - dem Beisitzer für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz (Beisitzer).
2. Der Gesamtvorstand besteht aus den im Abs. 1 genannten Mitgliedern sowie je einem Obmann aus den in § 1 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Gartenanlagen. In den Anlagen „Sonnenschein“ und „Johnwiese“ können aufgrund der höheren Parzellenanzahl zur Lösung der Aufgaben 2 Obmänner gewählt werden.
3. Der Vorstand arbeitet unter der strikten Wahrung von Gesetzen. Dem Gesetz nicht konforme Beschlüsse dürfen nicht gefasst werden.
4. Eine Personalunion zwischen den Vorstandsaufgaben ist nicht zulässig bzw. bedarf ausdrücklich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Absolut davon ausgeschlossen ist das Amt des Verantwortlichen für Kasse, Kontoführung und Finanzkontrolle.

5. Die Obleute der einzelnen Anlagen arbeiten auf Weisung des Vorstandsvorsitzenden und sind als direkte Verbindung zwischen Vorstand und der jeweiligen Anlage zu betrachten. Die Obleute haben vereinsintern die Befugnis der eingetragenen Vorstandsmitglieder. Sie sind unter anderem für die Organisation der Gemeinschaftsarbeiten und deren Abrechnung zuständig.
6. Vertreten wird der Verein im Rechtsverkehr nach innen und nach außen durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder, entweder der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder einer von beiden und ein weiteres eingetragenes Vorstandsmitglied. Die Verhinderung des Vorsitzenden muss nicht nachgewiesen werden.
7. Der Kassenverantwortliche überwacht gemäß der KFZO als Bestandteil dieser Satzung den Zahlungsverkehr, die Kontoführung, die fristgemäßen Ein- und Ausgänge und das Belegwesen. Sämtliche finanziellen Vorgänge werden ausschließlich über ein Konto abgewickelt. Eine Kasse für bare Zahlungsvorgänge wird nicht geführt. Die Kontovollmacht hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nur zusammen mit dem Kassenverantwortlichen. Auszahlungen bzw. Überweisungen vom Konto sind nur auf Anweisung des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zulässig.
8. Die gesamten Unterlagen zu den Finanzen (Kontoführung, Belegwesen und Abschlüsse) unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.
9. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Kündigung der Pachtverträge trifft der Vorstand nach § 26 BGB.
10. Die Haftung des Vorstandes bei seiner Tätigkeit und den Handlungen für den Verein ist nach §§ 31a und 31b BGB auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Tun oder Unterlassen beschränkt.
11. Zur optimalen Strukturierung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen. Diese dient ausschließlich der Organisation der vorstandsinternen Arbeit und ist bindend für alle Vorstandsmitglieder.

§ 7c – Kassenprüfungskommission

1. Die Kassenprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfungskommission hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Die Kassenprüfungskommission prüft mindestens einmal jährlich die satzungsgerechte Arbeit des Vorstandes auf Ordnungsmäßigkeit in der Verwendung der Mittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
4. Über die Ergebnisse der Kontrolle erstattet die Kassenprüfungskommission der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) Bericht und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr.

§ 8 – Wahlen

1. Für die Wahlen zu den Organen des Vereins ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausübt.

2. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Wahlvorgänge erfolgen grundsätzlich in offener Wahl per Handzeichen. Dies betrifft vor allem die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und der Kassenprüfer.
4. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Kleingartenvereins, welches von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird, sofern dessen Zustimmung zur Kandidatur vorliegt.
5. Wird die Wahl bzw. das Wahlergebnis angezweifelt, ist die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter festzustellen.
6. Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand sowie die Kassenprüfungskommission ist für drei Jahre im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann durch den Vorstand ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestimmt werden.

§ 9 – Niederschriften

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und zu den Wahlen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Schriftführer sowie vom Vorstandsvorsitzenden bzw. Wahlleiter zu bestätigen und zu unterschreiben.

§ 10 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
3. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten nach ordnungsgemäßer Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 – Reparaturklausel (Salvatorische Klausel)

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.
2. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.
3. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 12 – Auflösung des Vereins

1. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung desselben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein vorhandenes Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen durch die Mitglieder und Dritter und in Absprache mit der Anerkennungsbehörde, soweit keine andere entsprechende Entscheidung der Finanzbehörde vorliegt, an den Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde des Kreises Gotha e.V., Salzgitterstr. 92, 99867 Gotha, als gemeinnützige Organisation im Sinne des § 2 BKleinG mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter zur Einleitung der Liquidation des Vereins verpflichtet.

§ 13 – Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.05.2017 beschlossen und in dieser Fassung zur Anmeldung vorgelegt. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Bad Tabarz, den 27.05.2017

gez. Landau
Vorstandsvorsitzende
Erster Kleingartenverein Bad Tabarz e. V.

(Die Bestätigung der Satzung durch das Vereinsgericht,
Amtsgericht Gotha, erfolgte mit Eintrag vom)